

Beck-Grillmeier, Barbara

Von: Buehring, Doris
Gesendet: Dienstag, 15. Mai 2018 09:02
An: Beck-Grillmeier, Barbara
Betreff: WG: Streamer ohne Anmeldung/ab wann Anmeldung

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 14. Mai 2018 17:43
An: Landeszentrale für Medien und Kommunikation <mail@lmk-online.de>
Betreff: Streamer ohne Anmeldung/ab wann Anmeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme zu Ihnen wegen des Streamers DerZinni Kontakt auf.

Der oben genannte Streamer hat inzwischen 6448 Follower (siehe Twitch: <https://www.twitch.tv/derzinni>) und auch einen gut besuchten Chat der oft zwischen 30 und 120 Zuschauer aufweist. Bisher ist er noch in keinem Partnerprogramm.

Er streamt regelmäßig. Dies lässt er über sein sogenannten "Streamorakel" (siehe angepinnte Nachricht auf Twitter: <https://twitter.com/DerZinni>) verkünden. Er geht davon aus, dass er durch die Bezeichnung StreamORAKEL (und nicht StreamPLAN, so wie er es früher nannte) nicht in das Meldegesetz fällt. Er wurde nun schon öfters angesprochen er solle dies doch bitte nachholen doch belächelt er dieses Thema nur und macht sich darüber lustig.

Ab wann würde denn nun die Regelung greifen? Ich weis das diese 'nicht an die heutige Zeit' angepasst ist aber traue auch nicht dem was der Streamer von sich gibt da mir das alles unwahr vorkommt und zu seinem Gunsten ausgelegt wird. Oder helfen diese kleinen Tricks bei kleinen Followerzahlen tatsächlich um die Anmeldepflicht zu umgehen?

Liebe Grüße, [REDACTED]

Beck-Grillmeier, Barbara

Von: Beck-Grillmeier, Barbara
Gesendet: Donnerstag, 17. Mai 2018 11:24
An: [REDACTED]
Betreff: Streamer ohne Anmeldung/ab wann Anmeldung

Sehr geehrt [REDACTED]

die LMK wird sich das von Ihnen benannte Angebot ansehen. Informationen zur Zulassungspflicht für Streamer erhalten Sie im Übrigen hier: https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/die_medienanstalten/Service/Downloads/Checkliste_-_Streaming-Angebote_im_Internet.pdf

Mit freundlichen Grüßen
Barbara Beck



Landeszentrale für Medien und Kommunikation
Rheinland-Pfalz

Barbara Beck-Grillmeier
Referentin Rechtsangelegenheiten
Zulassung und Aufsicht

Turmstraße 10 Telefon: (0621) 5202-225
Postfach 21 72 63 Telefax: (0621) 5202-152
67072 Ludwigshafen E-Mail: beck@lmk-online.de

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 14. Mai 2018 17:43
An: Landeszentrale für Medien und Kommunikation <mail@lmk-online.de>
Betreff: Streamer ohne Anmeldung/ab wann Anmeldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme zu Ihnen wegen des Streamers DerZinni Kontakt auf.

Der oben genannte Streamer hat inzwischen 6448 Follower (siehe Twitch: <https://www.twitch.tv/derzinni>) und auch einen gut besuchten Chat der oft zwischen 30 und 120 Zuschauer aufweist. Bisher ist er noch in keinem Partnerprogramm.

Er streamt regelmäßig. Dies lässt er über sein sogenannten "Streamorakel" (siehe angepinnte Nachricht auf Twitter: <https://twitter.com/DerZinni>) verkünden. Er geht davon aus, dass er durch die Bezeichnung StreamORAKEL (und nicht StreamPLAN, so wie er es früher nannte) nicht in das Meldegesetz fällt.

Er wurde nun schon öfters angesprochen er solle dies doch bitte nachholen doch belächelt er dieses Thema nur und macht sich darüber lustig.

Ab wann würde denn nun die Regelung greifen? Ich weis das diese 'nicht an die heutige Zeit' angepasst ist aber traue auch nicht dem was der Streamer von sich gibt da mir das alles unwahr vorkommt und zu seinem Gunsten

Stadt [REDACTED]
Meldeamt
[REDACTED]

24. Mai 2018
Az: II/1 - 07.61
beck@lmk-online.de
Durchwahl: -225
bb-et

Einwohnermeldeamtsanfrage / Anschriftenermittlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) ist als Landesmedienanstalt durch den Rundfunkstaatsvertrag (RStV) u.a. die Aufgabe zugewiesen worden, in Rheinland-Pfalz ansässige Rundfunkveranstalter hinsichtlich der Einhaltung rundfunkrechtlicher Vorgaben zu beaufsichtigen und im Falle eines Gesetzesverstößes gegenüber dem betreffenden Anbieter die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Im Zuge eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens kann auf die postalische Kontaktaufnahme mit einem Anbieter (z.B. zur Anhörung und zur Zustellung von Bescheiden) nicht verzichtet werden.

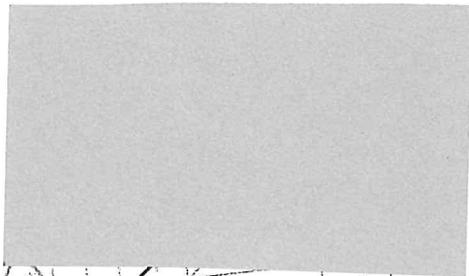
Ich bitte Sie daher, zu prüfen, ob die nachgenannte Person in [REDACTED] gemeldet ist und der LMK die aktuelle Anschrift bzw. ggf. eine Negativbescheinigung zukommen zu lassen.

[REDACTED]

Im Voraus vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Barbara Beck)

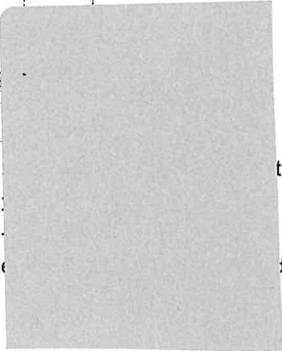


Landeszentrale für
Medien u. Kommunikation Rheinland-Pfalz
Turmstraße 10
67059 Ludwigshafen am Rhein

BD

04. Juni 2018

EA	Stanz	z. K.	Pscr	W



tes
le

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Datum
II/1-07.61	24.05.2018	25.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
in Beantwortung Ihrer Anfrage zu [redacted] teilen wir Ihnen mit, dass

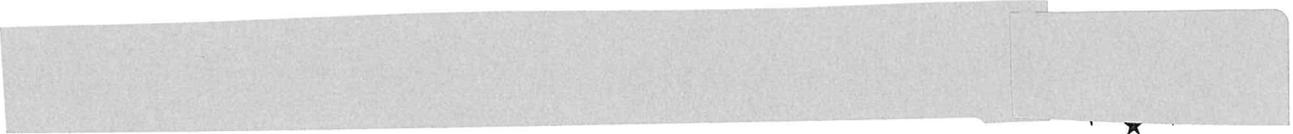
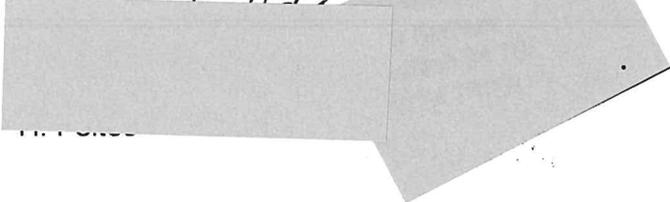
die Person nicht oder nicht eindeutig identifiziert werden konnte oder eine Auskunftssperre vorliegt. Es werden keine Daten übermittelt.

Bemerkungen:

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

[Handwritten signature] **Stadtverwaltung**

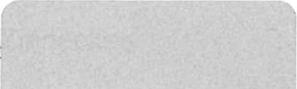




Adresse u. Telefonnum.

29. August 2018
AZ: II/1 – 07.691
Durchwahl: -225
justizariat@lmk-online.de
bb-et

Angebote www.twitch.tv/derzinni – Rundfunkrechtliche Zulassungspflicht

Sehr geehrter Herr 

der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) liegt ein Hinweis vor, dass Sie Anbieter von www.twitch.tv/derzinni sind und hier lineare Videos (insbes. sog. Live-Streams) verbreiten, bei denen Ihr Publikum nicht selbst bestimmen kann, wann das Video startet oder endet. Eine überschlägige Sichtung Ihres Angebots hat diesen Hinweis bestätigt.

Solche linear verbreiteten Videos können – wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen – (auch dann, wenn sie lediglich im Internet verbreitet werden) als Rundfunk im Sinne des Rundfunkstaatsvertrags (RStV) einzustufen sein. In diesem Falle besteht eine Zulassungspflicht (vergl. §§ 2 Abs. 1 und 3, 20 ff RStV sowie §§ 24 ff Landesmediengesetz). Die Veranstaltung von Rundfunk ohne die erforderliche Zulassung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Die LMK ist als Landesmedienanstalt u.a. zuständig für die Beurteilung der Frage, inwiefern ein Angebot als zulassungspflichtiger Rundfunk einzustufen ist, sowie ggf. für die Erteilung einer entsprechenden Zulassung bzw. die Ahndung von Verstößen gegen die Zulassungspflicht. Weitere Informationen zur LMK finden Sie unter www.lmk-online.de.

Um beurteilen zu können, ob das o.g. Angebot unter die rundfunkrechtliche Zulassungspflicht fällt, bitte ich Sie um eine ausführliche inhaltliche Beschreibung Ihres Angebots bzw. der darin enthaltenen linearen Videos.

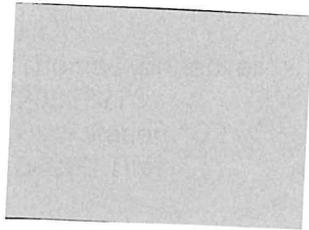
Bitte beantworten Sie dabei insbesondere die folgenden Fragen:

- Welche Themen bearbeiten Sie in Ihren Streams?
- An wen richten Sie sich?
- Wie sind Ihre Streams üblicherweise gestaltet?
- Wann und wie häufig / mit welcher Regelmäßigkeit verbreiten Sie lineare Videos?
- Generieren Sie über Ihre Streams Einnahmen?
- Enthalten Ihre Streams Werbung oder Produktplatzierung?

Für Ihre Antwort habe ich mir den **20. September 2018** notiert. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Marc Jan Eumann



15. Januar 2019
AZ: II/1 – 07.691
Durchwahl: -225
justizariat@lmk-online.de
bb-et

Angebote www.twitch.tv/derzinni – Rundfunkrechtliche Zulassungspflicht

Sehr geehrter Herr 

die Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) wurde auf das Angebot www.twitch.tv/derzinni aufmerksam gemacht. Auf der Grundlage der dort veröffentlichten Informationen geht die LMK davon aus, dass Sie Anbieter des betreffenden Angebots sind.

Über www.twitch.tv/derzinni werden lineare Videos (insbes. sog. Live-Streams) verbreitet, bei denen das Publikum nicht selbst bestimmen kann, wann das Video startet oder endet. Solche linear verbreiteten Videos können – wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen – (auch dann, wenn sie lediglich im Internet verbreitet werden) als Rundfunk im Sinne des Rundfunkstaatsvertrags (RStV) einzustufen sein. In diesem Falle besteht eine Zulassungspflicht (vergl. §§ 2 Abs. 1 und 3, 20 ff RStV sowie §§ 24 ff Landesmediengesetz). Die Veranstaltung von Rundfunk ohne die erforderliche Zulassung kann untersagt werden und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Die LMK ist als Landesmedienanstalt u.a. zuständig für die Beurteilung der Frage, inwiefern ein Angebot als zulassungspflichtiger Rundfunk einzustufen ist, sowie ggf. für die Erteilung einer entsprechenden Zulassung bzw. die Ahndung von Verstößen gegen die Zulassungspflicht. Weitere Informationen zur LMK finden Sie unter www.lmk-online.de.

Um beurteilen zu können, ob das o.g. Angebot unter die rundfunkrechtliche Zulassungspflicht fällt, bitte ich Sie um eine ausführliche inhaltliche Beschreibung Ihres Angebots bzw. der darin enthaltenen linearen Videos.

Bitte beantworten Sie dabei insbesondere die folgenden Fragen:

- Welche Themen bearbeiten Sie in Ihren Streams?
- An wen richten Sie sich?
- Wie sind Ihre Streams üblicherweise gestaltet?
- Wann und wie häufig / mit welcher Regelmäßigkeit verbreiten Sie lineare Videos?
- Generieren Sie über Ihre Streams Einnahmen?
- Enthalten Ihre Streams Werbung oder Produktplatzierung?

Für Ihre Antwort habe ich mir den **25. Februar 2019** notiert. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Bitte geben Sie auch Ihre Wohnadresse an.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Harald Zehe

Beck-Grillmeier, Barbara

Betreff:

WG: Wir möchten Sie gerne einladen

Von: 

Gesendet: Donnerstag, 24. Januar 2019 16:22

An: Wottrich Dr., Verena <wottrich@lmk-online.de>

Betreff: Re: Wir möchten Sie gerne einladen

Sehr geehrte Frau Dr. Wottrich,

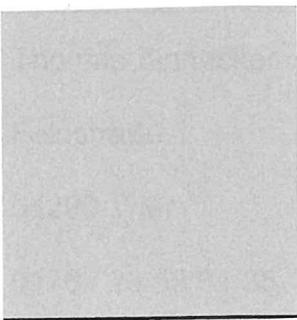
vielen Dank für Ihre Nachricht und die Einladung.

Wie in meiner Berichterstattung erwähnt, liegt es nicht in meinem Interesse nur die Medienanstalten zu kritisieren, sondern den Streamern Ängste zu nehmen und Fragen zu beantworten.

Ich bin sogar für eine Regulierung, doch muss diese fair für alle sein. Daher würde ich mich sehr gerne mit Dr. Eumann unterhalten um vielleicht ein paar Probleme und Missverständnisse zu klären.

Wann könnte das Gespräch mit Herr Dr. Eumann denn stattfinden?

Mit freundlichen Grüßen aus 



Wottrich Dr., Verena schrieb am 24.01.2019 15:26:

Lieber Herr 

ich bin diese Woche auf Ihr Video zu unserem Anschreiben bzgl. einer möglichen Rundfunklizenz für Ihren Live-Stream aufmerksam geworden. Ich möchte Ihnen an dieser Stelle herzlich für Ihre ausführliche und sachliche Berichterstattung zu diesem Thema danken.

Wir als Medienanstalt Rheinland-Pfalz möchten, dass es eine vielfältige Streamer-Szene gibt. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig für uns, mit Ihnen in den Dialog zu treten und zu schauen, was es für Bedürfnisse und Herausforderungen gibt. Wir möchten Sie deshalb herzlich zu einem persönlichen Gespräch mit unserem Direktor Dr. Marc Jan Eumann hier in Ludwigshafen einladen.

Wir hoffen, dass auch Sie Interesse an einem Austausch haben und freuen uns auf Ihre Rückmeldung.

Mit den besten Grüßen aus Ludwigshafen

Dr. Verena Wottrich

Leiterin Kommunikation und Pressesprecherin

Landeszentrale für Medien und Kommunikation

Turmstraße 10

67059 Ludwigshafen

Fon: +49 (0) 621/5202-206

Fax: +49 (0) 621/5202-209

Mail: wottrich@lmk-online.de

URL: www.lmk-online.de

Informationen zum Datenschutz bei der LMK finden Sie unter www.lmk-online.de/submenu/datenschutz

Factsheet

„Der Zinni“

25.01.2019

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Factsheet möchten wir Sie über eine aktuelle LMK-Angelegenheit informieren.

Hintergrund

- Die Medienanstalt Rheinland-Pfalz hat einen Hinweis einer Privatperson erhalten, dass der Live-Streamer „Der Zinni“ möglicherweise einer Rundfunklizenz bedarf.
- Da wir laut der aktuellen gesetzlichen Lage dazu verpflichtet sind, solchen Hinweisen nachzugehen, haben wir den Live-Streamer am 15. Januar per Post angeschrieben. In unserem Anschreiben haben wir ihn darauf hingewiesen, dass sein Streaming-Angebot möglicherweise zulassungspflichtig ist und mehr Informationen über sein Angebot angefordert.
- Zur Person: „Der Zinni“ betreibt einen eigenen YouTube-Kanal (Der Zinni) mit aktuell 639 Abonnenten, sowie einen eigenen Live-Stream auf dem Live-Streaming-Videoportal www.twitch.tv mit aktuell 6.592 Followern. Über seine Kanäle postet er u.a. Let's play- und Unboxing-Videos.

Aktuelle Situation

- Seit Erhalt unseres Briefes am 18. Januar, berichtet [REDACTED] regelmäßig auf seinem Twitterkanal @DerZinni und auch auf twitch über die Angelegenheit.
- Am 21. Januar rief er bei der zuständigen LMK-Kollegin an, um sich über das Verfahren zu erkundigen.
- Daraufhin postete er am gleichen Tag ein 20-minütiges Video auf YouTube, in dem er seine Informationen zur Aufforderung der LMK teilt. Link zum Video: <https://www.youtube.com/watch?v=u9oI5P8Enng>
- Mit aktuell 11.934 Aufrufen erzielte das Video bislang eine hohe Reichweite und viele Reaktionen. Auch große Live-Streamer, wie LeFloid, reagierten.
- Bislang gab es folgende Berichterstattung:
 - <http://www.pcgameshardware.de/Lets-Play-Thema-255842/News/Streaming-Landesmedienanstalten-verschicken-immer-noch-Post-1273810/>
 - <https://www.gameswirtschaft.de/politik/rundfunklizenz-lfm-rlp-derzinni/>
 - <https://www.tweakpc.de/news/43680/streamer-mit-nur-etwa-50-abos-soll-rundfunklizenz-erwerben/>

Der Tenor

- [REDACTED] berichtet bislang sehr sachlich über die Angelegenheit. Er sagt selbst von sich, dass es nicht in seinem Interesse liege, nur die Medienanstalten zu kritisieren. Er möchte lediglich anderen Streamern Ängste nehmen, sie informieren und ihre Fragen beantworten. Er sei sogar für eine Regulierung, dennoch müsse sie fair für alle sein.
- Die Medienanstalt Rheinland-Pfalz wird bislang nicht direkt negativ erwähnt. Herr [REDACTED] ärgert sich hauptsächlich darüber, dass er von jemandem „angeschwärzt“ wurde. Die Reaktionen seiner Community sind dementsprechend geprägt von Beileidsbekundungen und Aufmunterungen.
- Zudem äußert [REDACTED] Kritik an der aktuellen Gesetzeslage und fordert Besserung. Er sagt, er wolle gerne auch Kontakt mit StS Heike Raab aufnehmen, um über den neuen Medienstaatsvertrag zu sprechen.

Reaktion der Medienanstalt Rheinland-Pfalz

- Aufgrund des hohen medialen Interesses haben wir am 24. Januar per E-Mail Kontakt mit [REDACTED] aufgenommen. Wir haben ihm für seine bisherige, sachliche Berichterstattung gedankt, deutlich gemacht, dass wir möchten, dass es eine vielfältige Streamer-Szene gibt und ihn zu einem persönlichen Gespräch mit Dr. Eumann eingeladen. Ziel des Gesprächs ist es, in den Dialog zu treten und zu schauen, was es für Bedürfnisse und Herausforderungen gibt.
- Nach unserer Kontaktaufnahme twitterte er: „Leute...es tut sich etwas. Ich wurde gerade zum persönlichen Gespräch mit dem Direktor der Landesmedienanstalt (LMK) eingeladen. Und das nur, weil ihr alle das Video geschaut, geliked, verbreitet und was weiß ich sonst noch alles, habt. Vielen vielen Dank! #Rundfunklizenz“.
- Außerdem berichtet er in seinem neuesten Live-Stream sachlich von unserer Einladung und einem kurzen Telefonat mit Dr. Verena Wottrich: <https://www.twitch.tv/videos/369106302>
- [REDACTED] hat unsere Gesprächseinladung angenommen. Das Gespräch wird am 1. Februar in der Turmstraße stattfinden.
- Aktuell scheint er Fragen in der Community zu sammeln, die er während des Gesprächs mit Herrn Dr. Eumann stellen möchte.

Wir halten Sie weiterhin auf dem Laufenden. Bei Fragen oder Anmerkungen zu diesem Factsheet melden Sie sich gerne bei Dr. Verena Wottrich, 0621/5202-206, wottrich@lmk-online.de.